Hessische Eichdirektion

Merkblatt
Eichrecht und Elektromobilität

HESSEN

In diesem Informationsblatt wollen wir Verwendern von Ladesäulen wichtige Hinweise auf die eichrechtlichen Bestimmungen geben. Dabei wird zunächst geklärt, was unter dem „Verwenden“ zu verstehen ist und wer „Verwender“ ist, was zu tun ist und was die Folgen sind, wenn die Vorgaben aus dem Mess- und Eichgesetz nicht eingehalten werden. Erläutert wird auch, wie Ladesäulen zu erkennen sind, die die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

1. Betrieb von Ladesäulen – Verwenden von Messgeräten (§ 31 MessEG[1])

Verwenden von Messgeräten

Wer eine Ladesäule dazu verwendet, Messwerte zu ermitteln, die dafür bestimmt sind, den wirtschaftlichen Wert der gelieferten elektrischen Energie näher zu bestimmen, verwendet die Ladesäule als Messgerät im geschäftlichen Verkehr und ist somit Verwender eines Messgerätes im Sinne des § 31 MessEG. Hierbei ist es unerheblich welche Messgröße bzw. Einheit (z. B. kWh, kW, Stunden) bei der Preisermittlung zu Grunde gelegt wird (§ 1 Nr. 6 MessEV[2]).

Beispiel 1:

Die Säule wird verwendet, um

- die an den Kunden gelieferte Energiemenge in kWh und/oder
- die während des Ladevorgangs verstrichene Zeit in Minuten

zu bestimmen. Der ermittelte Wert oder die ermittelten Werte wird/werden mit einem Preis pro kWh oder pro Minute multipliziert und der so errechnete Preis dem Verbraucher in Rechnung gestellt.

Die Ladesäule wird somit im geschäftlichen Verkehr dazu verwendet, den Wert der gelieferten elektrischen Energie näher zu bestimmen.

➢ Ergebnis: **Das Mess- und Eichrecht ist anzuwenden bzw. zu beachten**

Beispiel 2:

Es wird ein pauschaler Preis für einen Ladevorgang berechnet. Dieser ist jedoch mit einer zeitlichen Obergrenze für die Dauer des Ladevorgangs verbunden. Zum Beispiel: Die Nutzung der Ladesäule kostet 10 Euro, nach einer Dauer von 1 Stunde wird der Ladevorgang jedoch automatisch unterbrochen.

Die Bestimmung der Zeit bis zur Unterbrechung des Ladevorgangs dient der näheren Bestimmung des Wertes der gelieferten elektrischen Energie. Gleiches gilt für eine auf eine bestimmte Energiemenge begrenzte Preisstaffelung. Zum Beispiel: Die ersten 10 kWh kosten 5 Euro, jede weitere kWh kostet 0,65 Euro.

[1] Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
[2] Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist

- Ergebnis: **Das Mess- und Eichgesetz ist zu beachten**

Beispiel 3:

Das Laden eines Fahrzeugs wird mit einem monatlich zu entrichtenden festen Betrag oder der einzelne Ladevorgang mit einem gleichbleibenden festen Preis in Rechnung gestellt. Weder die gelieferte Energie noch die während der Ladevorgänge verstrichene Zeit haben einen Einfluss auf den Preis. Es werden auch keine Messwerte an Roamingpartner übermittelt.

Es wird keine Messung zur Bestimmung des Preises verwendet, somit findet das Mess- und Eichrecht keine Anwendung. Bei diesem Modell sind jedoch die Regelungen der Preisangabenverordnung (PAngV[3]) zu beachten.

- Ergebnis: **Das Mess- und Eichrecht ist nicht anzuwenden**

Beispiel 4:

Die Energie wird an einer Ladesäule kostenlos angeboten. Der Verbraucher identifiziert sich zur Freischaltung an der Ladesäule. Er erhält jedoch über den Ladevorgang keine Rechnung bzw. eine Rechnung über 0 Euro.

Es liegt kein geschäftlicher Verkehr vor. Das Eichrecht findet somit keine Anwendung.

- Ergebnis: **Das Mess- und Eichrecht ist nicht anzuwenden, sofern nicht Messwerte an Roamingpartner weitergegeben werden** (siehe Punkt 2.: Angeben von Messwerten)

Gesetzliche Pflichten für Verwender von Messgeräten (Ladesäulenbetreiber, CPO)

Im geschäftlichen Verkehr dürfen nur konformitätsbewertete oder geeichte Ladesäulen zur Bestimmung von Werten für die Energie (kWh) oder für die während des Ladevorgangs verstrichene Zeit verwendet werden (§ 31 Abs. 1 S. 1 MessEG).

Zusätzlich muss der Verwender beachten, dass die Geräte für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Hierbei sind insbesondere die vom Hersteller der Ladesäule spezifizierten Grenzen für Umwelteinflüsse (z. B. Umgebungstemperatur, Netzqualität) zu berücksichtigen und ggf. weitere Aufstellungsbedingungen des Herstellers zu beachten.

Im Oktober 2024 ist die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG „Verwenderanzeige“ entfallen. Es besteht also keine Pflicht mehr für den Verwender von Messgeräten, diese bei der zuständigen Behörde zu melden.

Die Anzeige von öffentlich zugänglichen Ladepunkten nach der Ladesäulenverordnung[4] (LSV) erfolgt nun ausschließlich über das Meldeportal zur Verwaltung von Ladepunktanzeigen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) unter https://ladesaeulenregister.bnetza.de/els/authenticate.do.

[3] Preisangabenverordnung (PAngV) vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921)

[4] Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156) geändert worden ist

2. Angeben von Messwerten (§ 33 MessEG)

Ladesäulenbetreiber und Betreiber von Back-End-Systemen

Messwerte dürfen im geschäftlichen Verkehr nur dann angegeben werden, wenn zu Ihrer Ermittlung ein konformitätsbewertetes oder geeichtes Messgerät verwendet wurde, welches für diesen beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist und die Messwerte auf den jeweiligen Messvorgang zurückzuführen sind (§ 33 MessEG).

Beispiel 5:

Ein Ladesäulenbetreiber sendet Messwerte im Rahmen des Roamings oder eines Ladeverbunds an ein Back-End-System. Ein Mobilitätsanbieter verwendet diese Messwerte dazu, den Ladevorgang mit dem Verbraucher abzurechnen. Der Ladesäulenbetreiber ist in diesem Fall Messwertangeber. Er darf nur Messwerte angeben, zu deren Ermittlung eine geeichte oder konformitätsbewertete Ladesäule verwendet wurde.

- Ergebnis: **Ladesäulenbetreiber ist Messwertangeber. Das Mess- und Eichrecht ist zu beachten!**

Beispiel 6:

Messwerteangeber ist auch, wer als Betreiber eines Back-End-Systems Messwerte von verschiedenen Ladesäulenbetreibern erhält und diese Messwerte weiteren Elektromobilitäts-anbietern zu Abrechnungszwecken, z. B. innerhalb eines Ladeverbundes oder im Rahmen des Roaming, zur Verfügung stellt, ohne die Preisbestimmung selbst vorzunehmen.

- Ergebnis: **Back-End-System-Betreiber ist Messwerteangeber. Mess- und Eichrecht ist zu beachten!**

3. Verwender von Messwerten (§ 33 MessEG)

Mobilitätsanbieter, EMP, EMSP

Wer Messwerte zur näheren Bestimmung eines Preises für einen oder mehrere Ladevorgänge verwendet, ist Verwender von Messwerten im Sinne des Mess- und Eichrechts (§ 3 Nr. 23 MessEG).

Beispiel 7:

Ein Mobilitätsanbieter, der selbst keine Ladesäulen betreibt, verwendet Messwerte (z. B. in der Einheit kWh), die er über ein Roaming-System von einem Ladesäulenbetreiber erhalten hat. Der Mobilitätsanbieter multipliziert den Messwert mit einem Arbeitspreis (Euro pro kWh) und stellt diesen Wert dem Kunden in Rechnung.

- Ergebnis: **Der Mobilitätsanbieter ist „Verwender von Messwerten“**

4. Gesetzliche Anforderungen für Messwerteverwender und Messwerteangeber

Messwerteverwender bzw. Messwerteangeber müssen die sich aus § 33 MessEG ergebenden Pflichten erfüllen. Hierzu gehört u. a., dass Messwertverwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen, dass das zur Messwertbestimmung verwendete Messgerät die gesetzlichen

Anforderungen erfüllt. Sie müssen sich vom Messgeräteangeber bestätigen lassen, dass dieser seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

Eine Bestätigung kann z. B. durch eine entsprechende Vertragsklausel erfolgen und zusätzlich dadurch, dass im Rahmen von Roaming bzw. gemeinsam verwendeten Back-End-Systemen die mess- und eichrechtskonform ermittelten Messwerte elektronisch gekennzeichnet werden, dadurch entsprechend erkennbar sind und nur diese zu Abrechnungszwecken verwendet werden.

Erkennen von konformitätsbewerteten oder geeichten Messgeräten

Kennzeichnung einer eichrechtskonformen Ladesäule

Mess- und eichrechtskonform in Verkehr gebrachte Messgeräte werden vom Hersteller gemäß § 13 Abs. 4 MessEV mit einer „Metrologiekennzeichnung“ versehen. Beispiel:

DE-M 25 0109

Hierbei sind die ersten beiden Ziffern nach „DE-M“ die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung aufgebracht wurde und die folgenden vier Ziffern die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die während der Fertigungsphase beteiligt war.

Geeichte Ladesäulen werden mit einem Eichkennzeichen entsprechend Anlage 8 Nr. 1.1 MessEV gekennzeichnet:

Beispiel: „25“ = Jahr, in dem die Eichfrist beginnt (hier 2025)

Konformitätserklärung des Herstellers

Der Hersteller des Messgerätes stellt für konformitätsbewertete Messgeräte eine Konformitätserklärung, die der Anlage 5 MessEV entspricht, aus und fügt mindestens jeder Messgerätelieferung eine Konformitätserklärung bei. Aus dieser Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Gerät sie ausgestellt wurde und es muss darin die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes bestätigt werden.

Hinweis zu Baumusterprüfbescheinigungen

Im Bereich der Ladesäulen ist eine Baumusterprüfbescheinigung zwar ein notwendiger und wichtiger Schritt, um dieses Messgerät rechtskonform in Verkehr zu bringen. Es handelt sich hierbei allerdings lediglich um den ersten Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens. Für einen Abschluss des Verfahrens sind weitere Schritte zwingend vorgeschrieben.

Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen

Wer Messgeräte oder Werte für Messgrößen im geschäftlichen Verkehr verwendet bzw. Messwerte, die zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, angibt, muss damit rechnen, dass u. a. ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die oben genannten Vorgaben nicht eingehalten werden. Ziel dieser Verfahren ist es, den rechtskonformen Zustand herbeizuführen.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens wird dem Betroffenen die Gelegenheit gegeben, sich zu den Tatumständen zu äußern. Hierbei ist es vorteilhaft, wenn der Betroffene konkrete Angaben dazu macht, bis zu welchem Zeitpunkt er unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Gesichtspunkte den rechtskonformen Zustand herzustellen beabsichtigt. Zudem sind Angaben zu Maßnahmen, die die Gefahr verringern, dass Kunden Rechnungen mit fehlerhaften Messwerten erhalten, hilfreich. Fehlerhaft sind Messwerte, die um mehr als die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze von den wahren Werten abweichen.

Sowohl das Verwenden von Messgeräten als auch das Verwenden und Angeben von Messwerten im geschäftlichen Verkehr, welche nicht den mess- und eichrechtlichen Anforderungen entsprechen, erfüllen Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten und können durch Bußgelder von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sind auch ordnungsbehördliche Maßnahmen, wie z. B. die Festsetzung von Zwangsgeldern, möglich.

Selbstanzeige bei Verstößen gegen das Mess- und Eichrecht

Sofern die Gefahr besteht, dass Verstöße gegen das Mess- und Eichrecht vorliegen, wird dringend empfohlen sich selbst bei der jeweils zuständigen Landeseichbehörde anzuzeigen.

Im Falle des Verwendens von Ladesäulen wird empfohlen sich bei allen Landeseichbehörden anzuzeigen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich Ladesäulen befinden, mit denen Werte für Messgrößen ermittelt und zu Abrechnungszwecken verwendet werden.

Selbstanzeigen können grundsätzlich formlos erfolgen. Die Verwendung des von der HED auf der Homepage bereitgestellten Formulars wird empfohlen, da dies ein zügigeres Verfahren ermöglicht.

Weitere aktuelle Informationen zum Thema Eichrecht und Elektromobilität

- Internetseite der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) unter der Rubrik „Fachinformationen“ http://www.agme.de
- Internetseite des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG www.ptb.de/cms/metrologische-dienstleistungen/rea.html

Kontakt und weitere Informationen:

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt

Jürgen Hielscher
E-Mail: Juergen.Hielscher@hed.hessen.de
Tel.: 06151/9501-130

Alexander Wetzel
E-Mail: Alexander.Wetzel@hed.hessen.de
Tel.: 06151/9501-131

Wolfgang Drechsel
E-Mail: Wolfgang.Drechsel@hed.hessen.de
Tel.: 0160 – 978 059 24

Im Internet:
www.eichamt.de
hed.hessen.de